

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260083-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Urteil vom 8. Juli 2026

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B._____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung und ein Urteil des Einzelgerichts am
Bezirksgericht Meilen vom 16. April 2026 (EB260040-G)**

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil und Verfügung vom 16. April 2026 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der gegen den Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) angehobenen Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 15. September 2025) betreffend ausstehende Unterhaltsbeiträge definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'550.– nebst Zins zu 5% seit 12. September 2025. Mit Bezug auf die Betreuungskosten trat sie auf das Begehren nicht ein und wies es im Mehrumfang ab. Ferner erteilte sie der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 3. Oktober 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 760.– nebst Zins zu 5% seit 2. Oktober 2025. Mit Bezug auf die Betreuungskosten trat sie auf das Begehren nicht ein und wies es im Mehrumfang ab. Schliesslich erteilte sie der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 3 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 22. Dezember 2025) definitive Rechtsöffnung für Fr. 764.– nebst Zins zu 5% seit 22. Dezember 2025 sowie für Fr. 770.– nebst Zins zu 5% seit 22. Dezember 2025. Mit Bezug auf die Betreuungskosten trat sie auf das Begehren nicht ein und wies es im Mehrumfang ab. Die Entscheidegebühr von Fr. 300.– auferlegte die Vorinstanz dem Gesuchsgegner und verpflichtete ihn, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 870.– zu bezahlen (Urk. 17 S. 10 = Urk. 20 S. 10).

1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 25. April 2026 (Poststempel gleichentags, hier eingegangen am 27. April 2026) fristgerecht (Art. 321 Abs. 2 ZPO; Urk. 18/2) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 19 S. 2):

- "1. Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids sei insoweit aufzuheben, als die Zahlung von EUR 1'500.– nicht auf die in Betreuung gesetzte Forderung angerechnet wurde.
2. Es sei festzustellen, dass die Zahlung von EUR 1'500.– als teilweise Tilgung auf die betriebenen Forderungen anzurechnen ist und die definitive Rechtsöffnung entsprechend nur im reduzierten Umfang zu erteilen ist.
3. Dispositiv-Ziffer 6 betreffend Parteientschädigung sei aufzuheben und die Parteientschädigung angemessen herabzusetzen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-18). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In der Beschwerdeschrift muss konkret und im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die in Betreuung gesetzten Forderungen von insgesamt Fr. 3'844.– gründeten auf dem rechtskräftigen und vollstreckbaren Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Meilen vom 4. Oktober 2024, mit welchem der Gesuchsgegner verpflichtet worden sei, für den gemeinsamen Sohn monatlich EUR 1'000.– Barunterhalt ab Juni 2024 bis und mit Dezember 2027 sowie monatlich EUR 4'300.– Betreuungsunterhalt ab Juni 2024 bis und mit Juni 2026 zu bezahlen (Urk. 4/2). Damit beruhten die betriebenen Forderungen auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG. Soweit der Gesuchsgegner einwende, die betriebenen Unterhaltsforderungen seien gestundet worden, lasse sich dem eingereichten Vergleichsvermerk des Amtsgerichts München vom 27. August 2025 (Urk. 9/1) keine die im Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 4. Oktober 2024 festgesetzten Unterhaltsbeiträge betreffende Stundungsabrede entnehmen. Soweit der Gesuchsgegner sodann einwende, die betriebenen Forderungen seien im Umfang von Fr. 1'455.– (EUR 1'500.–) bereits getilgt worden, vermöge er den hierfür erforderlichen urkundlichen Nachweis nicht zu erbringen. Aus dem eingereichten Vergleichsvermerk ergebe sich vielmehr eindeutig, dass der Betrag von EUR 1'500.– für die Übernachtungskosten der Gesuchstellerin zu

leisten gewesen sei. Aus der eingereichten Zahlungsbestätigung (Urk. 9/2) hingen lasse sich mangels Zahlungszweck nicht auf den Grund der Zahlung schliessen, weshalb offen bleibe, ob die Zahlung die Unterhaltspflicht gemäss Scheidungsurteil oder die im Vergleichsvermerk vereinbarte Kostenbeteiligung betroffen habe. Insoweit vermöge der Gesuchsgegner den zweifelsfreien urkundlichen Beweis der (teilweisen) Tilgung der betriebenen Forderung entgegen den Anforderungen von Art. 81 Abs. 1 SchKG nicht zu erbringen. Daran ändere auch nichts, dass die Gesuchstellerin die Zahlung von EUR 1'500.– nicht bestreite. Was die Gesuchstellerin bestreite, sei, dass es sich bei besagter Zahlung um eine Leistung von Unterhaltsbeiträgen handle. Damit bestreite sie jenen Aspekt, den der Gesuchsgegner nicht mittels Urkunden zu beweisen vermöge. Gegen die über den Betrag von EUR 1'500.– hinaus geltend gemachten Unterhaltsbeiträge wende der Gesuchsgegner im Übrigen nichts ein, weshalb der Gesuchstellerin antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 20 S. 4 ff.).

4.1 Der Gesuchsgegner rügt im Wesentlichen, die Vorinstanz habe Art. 81 Abs. 1 SchKG verletzt, indem sie die Anforderungen an den urkundlichen Nachweis der Tilgung überspannt habe. Die Zahlung von EUR 1'500.– sei unbestritten erfolgt und stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit den zwischen den Parteien bestehenden Unterhaltsstreitigkeiten. Die Gesuchstellerin bestreite denn auch nicht den Zahlungseingang als solchen, sondern lediglich, dass dieser Betrag auf die betriebenen Forderungen anzurechnen sei. Damit liege ein urkundlich belegter Tilgungsvorgang vor (Urk. 19 S. 2).

Weiter macht der Gesuchsgegner geltend, die Vorinstanz ver falle in einen Widerspruch, indem sie einerseits die tatsächliche Leistung von EUR 1'500.– anerkenne, andererseits deren Tilgungswirkung mit der Begründung verneine, es fehle an einem genügenden urkundlichen Nachweis im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG. Sei eine Zahlung innerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses urkundlich nachgewiesen und fehle es an einer anderen konkreten Forderung, auf welche sich die Leistung beziehen könne, dürfe ihre schuldtilgende Wirkung nicht ohne nachvollziehbaren Rechtsgrund verneint werden. Die Gesuchstellerin mache denn auch keine andere Forderung geltend, auf welche die Zahlung angerechnet werden

könnte. Zwischen Parteien, die sich in einem laufenden und erheblichen Streit befänden, sei lebensfremd anzunehmen, eine Zahlung in dieser Höhe erfolge freiwillig, ohne Bezug zu einer behaupteten Forderung oder ohne Tilgungszweck. Gerade im summarischen Rechtsöffnungsverfahren genüge der urkundliche Nachweis der Leistung zusammen mit ihrem sachlichen Zusammenhang zur betriebenen Unterhaltsforderung. Die Vorinstanz verlange faktisch einen Vollbeweis über den inneren Tilgungswillen des Schuldners, was Art. 81 SchKG widerspreche (Urk. 19 S. 3).

Schliesslich bringt der Gesuchsgegner vor, die Vorinstanz stütze sich wesentlich auf die Formulierung, die Zahlung sei "ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" erfolgt. Diese Klausel schliesse jedoch eine Tilgungswirkung nicht aus, sondern bedeute lediglich, dass mit der Zahlung keine materiellrechtliche Anerkennung verbunden sei. Die Zahlung sei deshalb auf die bestehende Unterhaltsforderung anzurechnen (Urk. 19 S. 3).

4.2 Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG wird bei Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 80 SchKG die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist oder die Verjährung anruft. Die Tilgung muss vom Betriebenen *bewiesen* werden; im Gegensatz zu den Einwendungen gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG genügt blosser Glaubhaftmachung nicht. Zudem muss der Beweis der Tilgung durch Urkunden erbracht werden (sog. strikter Urkundenbeweis; BGE 124 III 501 E. 3a; BGE 140 III 41 E. 3.3.2). Wird vom Schuldner die Zahlung der betriebenen Forderung behauptet, muss einerseits der Betrag klar ausgewiesen sein und andererseits aufgrund der beigebrachten Urkunde(n) zweifelsfrei feststehen, dass die Zahlung zugunsten des berechtigten Gläubigers und zur Erfüllung der in Betreuung gesetzten Forderung geleistet wurde (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 9; KUKO SchKG-Vock, Art. 81 N 3).

4.3 Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, ergibt sich aus der vor dem Amtsgericht München am 12. August 2025 geschlossenen Vereinbarung, dass sich der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin "ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" für deren Übernachtungskosten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2025 einmalig den Betrag von EUR 1'500.– zu bezahlen (vgl. Urk. 9/1 S. 4 f. Ziff. 2). Aus

der eingereichten Zahlungsbestätigung für eine Zahlung von EUR 1'500.– vom 7. Oktober 2025 (Urk. 9/2) ergibt sich kein Zahlungszweck. Den eingereichten Urkunden lässt sich daher nicht entnehmen, ob die fragliche Zahlung auf die vom Bezirksgericht Meilen rechtskräftig festgelegten Unterhaltsbeiträge erfolgte oder ob damit die vor Amtsgericht München vereinbarte Beteiligung an den Übernachtungskosten der Gesuchstellerin erfüllt wurde. Soweit der Gesuchsgegner geltend macht, es sei keine andere Forderung ersichtlich, auf welche die Zahlung angerechnet werden könne, geht sein Einwand bereits deshalb fehl, weil sich eine solche Forderung gerade aus dem Vergleich vor dem Amtsgericht München ergibt. Es genügt ohnehin weder eine überwiegende Wahrscheinlichkeit noch eine plausible Erklärung des Zahlungsvorgangs. Erforderlich ist vielmehr der strikte urkundliche Nachweis, dass die Zahlung die in Betreuung gesetzte Forderung tilgte. Der urkundliche Nachweis einer Zahlung ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem urkundlichen Nachweis ihrer Tilgungswirkung hinsichtlich einer bestimmten Forderung. Die Vorinstanz verfiel daher nicht in einen Widerspruch, wenn sie die Zahlung als solche anerkannte, den Nachweis ihrer Tilgungswirkung hinsichtlich der betriebenen Unterhaltsforderungen jedoch verneinte. Schliesslich verfängt auch der Einwand nicht, die Formulierung "ohne Präjudiz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" schliesse eine Tilgungswirkung nicht aus. Die Vorinstanz hat ihre Beurteilung nicht auf diese Formulierung gestützt, sondern darauf, dass sich aus den eingereichten Urkunden gerade nicht ergibt, dass die Zahlung vom 7. Oktober 2025 für die im September, Oktober und Dezember 2025 betriebenen Unterhaltsforderungen geleistet wurde. Ob eine solche Zahlung grundsätzlich Tilgungswirkung entfalten kann, ist daher unbeachtlich. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Tilgungsnachweis des Gesuchsgegners somit zu Recht verneint. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

5. Der Gesuchsgegner beanstandet schliesslich die zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 870.– als zu hoch. Die Parteientschädigung sei deshalb auf ein übliches, sachlich gerechtfertigtes Mass herabzusetzen (Urk. 19 S. 4). Da bei der Anfechtung von Kosten- und Entschädigungsfolgen bezifferte Anträge zu stellen sind und ein Antrag auf "angemessene Reduktion" nicht genügt (vgl. BGer

4A_35/205 vom 12. Juni 2015 E. 3.2; BGer 5A_105/2012 vom 9. März 2012 E. 3.2), ist darauf nicht einzutreten.

6. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'455.– (EUR 1'500.– x Fr. 0.97; vgl. Urk. 19 S. 2). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 19, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'455.—. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 8. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
fh